



# Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kleinostheim

Ausgabe Nr. 01

vom 10. Dezember 2025

---

**Satzung  
zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung  
der Gemeinde Kleinostheim  
Vom 01. Dezember 2025**

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Kleinostheim folgende

Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof und den Umfang in Textform anzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei der Friedhofsverwaltung eine Bescheinigung zu beantragen, es sei denn, ihnen wurde bereits von einer anderen Stadt bzw. Gemeinde ein Ausweis / eine Bescheinigung ausgestellt. Die Anzeige und die Ausweise / Bescheinigungen sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen nachzuweisen.“

b) Absätze 2 – 5 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 4.

f) Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 5.

g) Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 6.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Kleinostheim, den 01. Dezember 2025

GEMEINDE KLEINOSTHEIM

(Siegel)

Dennis Neßwald  
Erster Bürgermeister

**Impressum**

**Herausgeber:**

Gemeinde Kleinostheim, Kardinal-Faulhaber-Straße 12, 63801 Kleinostheim

Postanschrift: Postfach 11 10, 63801 Kleinostheim

Telefon: +49 (0) 6027 474-0, E-Mail: [gemeinde@kleinostheim.de](mailto:gemeinde@kleinostheim.de)

**Erscheinungshinweis:**

Das Amtsblatt der Gemeinde Kleinostheim erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird auf der Internetseite der Gemeinde Kleinostheim <https://amtsblatt.kleinostheim.de> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung. Die Internetseite der Gemeinde Kleinostheim ist für jedermann kostenfrei verfügbar.